

Merkblatt zu Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) – Helvetia Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Ausgabe Juni 2021

Die AVB Ausgabe Juni 2021 beinhaltet Anpassungen, welche sich aufgrund der Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) ergeben. Gleichzeitig wurden Korrekturen und Verbesserungen vorgenommen. Im Folgenden wird über die relevantesten Änderungen informiert.

Thema	AVB-Artikel	Erläuterungen
Basisversicherung – Anlagerisiko	1 b	Aufnahme einer Ergänzung, um Klarheit zu schaffen, dass zum Anlagerisiko alle Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen gezählt werden, auch wenn sie vom versicherten Betrieb nicht zu betrieblichen Zwecken genutzt werden. Eine Ausnahme bilden die Sachverhalte nach Art. 7 z.
Versicherte Personen – Ausschluss Regress- und Ausgleichsansprüche	2 c	Nach Art. 59 Abs. 2 VVG muss die Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für die Ersatzansprüche der Geschädigten als auch für die Rückgriffsansprüche Dritter bieten. Der bisherige Ausschluss von Regress- und Ausgleichsansprüche wird daher gestrichen.
Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren – Versicherte Aufwendungen	6.3.1	Der Versicherungsschutz galt bisher nur, wenn keine andere Versicherung bestand. Dieser Ausschluss wurde gestrichen und eine Konditions- und Summendifferenzdeckung aufgenommen.
Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer – Versicherte Haftpflicht	6.5.1	Aufnahme einer Ergänzung, um Klarheit zu schaffen, dass sämtliche Grundstücke, Gebäude und Anlagen versichert sind, welche den Versicherten gehören. Diese müssen nicht dem versicherten Betrieb dienen. Eine Ausnahme bilden die Sachverhalte nach Art. 7 z.
Bauherrenhaftpflicht – örtliche Begrenzung	6.6.1	In der bisherigen Ausgabe galt der Versicherungsschutz für die Bauherrenhaftpflicht für Bauwerke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Die Begründung musste aber aus verschiedenen Bestimmungen hergeleitet werden. Im Sinne einer kundenfreundlichen und transparenten Lösung sowie einer Klarstellung wurde der Artikel angepasst.
Summen- und Konditionsdifferenzdeckung		Bei Bauprojekten kann es oft vorkommen, dass eine separate Bauherrenhaftpflichtversicherung abgeschlossen wird (als Einzellösung oder in Kombination mit einer Bauwesen- oder Bauplatzversicherung). In solchen Fällen kommt der Versicherungsschutz aus der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung als Konditions- und Summendifferenzdeckung zum Tragen. Mit dieser Lösung wird eine klare Zuordnung der Zuständigkeiten im Schadenfall geschaffen.
Mieterschäden für Personalwohnungen	6.8.1 a	Der Versicherungsschutz wird ausgeweitet auf Gebäude und Räumlichkeiten, welche der Versicherungsnehmer für seine Arbeitnehmer und Hilfspersonen mietet (wie Personalwohnungen).

Betriebsinterne Freizeitvereine	6.11.1, 5. Einzug	Der Versicherungsschutz wird auf betriebseigene Freizeitvereine ausgeweitet.
Benützung von Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Arbeitsmaschinen und Anhängern	6.15	Dieser Artikel wurde umformuliert und neu gegliedert. Diese Anpassung soll dem besseren Verständnis dienen. Neu sind auch Schäden versichert, welche durch eingelöste Fahrzeuge verursacht werden, welche nicht in Betrieb sind (Art. 6.15.1 g). Beispiel: Ein in einer Tiefgarage geparktes Fahrzeug fängt durch einen Kurzschluss Feuer und verursacht einen Grossbrand.
Fahrten ohne behördliche Bewilligung	6.15.3	Der Versicherungsschutz bei Fehlen der notwendigen behördlichen Bewilligung wurde auf selbstfahrende Arbeitsmaschinen (wie Strassenbaumaschinen oder selbstfahrende Rasenmäher) ausgeweitet. Diese Regelung gilt weiterhin nur für den ersten Schadenfall.
Reinigungsaufwand infolge Verschmutzung	6.17	Dieser Versicherungsschutz musste bisher mittels einer Zusatzversicherung im Vertrag eingeschlossen werden. In der neuen AVB-Ausgabe ist der Versicherungsschutz in der Basisversicherung enthalten.
Betrieb von Luftfahrzeugen	-	Aufgrund der geplanten Gesetzrevision für unbemannte Luftfahrzeuge besteht Ungewissheit, wie die Registrierungs- und Bewilligungspflicht sowie die Auflagen an den Versicherungsschutz ausgestaltet werden. Helvetia zieht es vor, die gesetzliche Haftpflicht aus dem Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen (wie Drohnen) in einer Zusatzversicherung anzubieten. Aus diesem Grund wurde der bisherige Art. 6.17 gestrichen.
Bearbeitungs- und Obhutsschäden ohne unmittelbare Tätigkeitsschäden – Einschränkungen	6.18.2	Der bisherige Ausschluss (lit. e) wurde gestrichen. Somit sind Schäden an Sachen versichert, auch wenn eine andere Versicherung dafür leistungspflichtig ist (wie eine Sachversicherung).
Haftungsübernahmen von Dritten im Produkthaftpflicht-Bereich	6.25	Die bisherige Bestimmung, dass Verträge mit Haftungsübernahme von Dritten Helvetia zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, wurde gestrichen.
Ausschluss spezielle Stoffe	7 n	Der Ausschluss wurde neu strukturiert und die Liste der speziellen Stoffe überarbeitet.
Beginn	8	Der Artikel wurde mit den Bestimmungen zur vorläufigen Deckungszusage ergänzt.
Vertragsdauer	9	Aufgrund der VVG-Revision kann der Vertrag auf Ende des dritten Versicherungsjahres oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres von beiden Seiten gekündigt werden. Dies auch wenn in der Police eine längere Vertragsdauer vereinbart worden ist.
Konkurs des Versicherungsnehmers	11	Aufgrund der VVG-Revision bleibt der Versicherungsvertrag bestehen. Die Rechte und Pflichten gehen an die Konkursverwaltung über.

Handänderung	12	<p>Bei einer Handänderung sieht das neue VVG keine Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung vor. Damit keine Deckungslücken entstehen, hält Helvetia an der kundenfreundlichen Lösung fest, dass der Versicherungsvertrag mit Rechten und Pflichten an den neuen Eigentümer übergeht.</p> <p>Um Mehrfachversicherungen zu vermeiden, gilt der Versicherungsschutz als Konditions- und Summendifferenzdeckung.</p>
Vorsorgedeckung bei Gefahrserhöhung	13.1	<p>Mit der neuen AVB-Ausgabe besteht für Gefahrserhöhungen im Umfang der Vorsorgedeckung Versicherungsschutz.</p> <p>Der Versicherungsnehmer muss diese bis spätestens 90 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres Helvetia melden.</p>
Grobfahrlässig verursachte Schäden	21.2	<p>Helvetia verzichtet bei grobfahrlässig verursachten Schäden auch bei Regress- und Ausgleichsansprüchen auf ihr Recht, die Leistungen zu kürzen. Der bisherige Ausschluss wurde gestrichen.</p>
Mitteilungen an Helvetia	24	<p>In diesem neuen Artikel wird geregelt, in welcher Form und wohin der Versicherungsnehmer und die Versicherten ihre Mitteilungen an Helvetia richten müssen.</p>